

## Im Fokus: Dokumentation und Datenschutz

Im Arbeitsalltag von Sozialpsychiatrischen Diensten (SpDi) sind immer wieder heikle Fragen zu Dokumentation und Datenschutz zu beantworten. Das gilt z.B., wenn Befunde angefordert, Akteneinsicht gewünscht oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu bearbeiten ist. Weniger Probleme mit dem Datenschutz hätte man natürlich, wenn gar nichts dokumentiert würde. Doch wäre das überhaupt möglich, falls man es denn für sinnvoll hielte? Da die Rechtsgrundlagen auf landesgesetzlichen Regelungen beruhen, soll eine Antwort am Beispiel des größten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) gegeben werden. Maßgebend sind hier ÖGDG, PsychKG und Landes-Datenschutzgesetz.

Was ist zu dokumentieren? Im PsychKG NRW heißt es in § 2 (3): »Für eine ausreichende Dokumentation ist Sorge zu tragen.« Dokumentation ist also gesetzlich vorgeschrieben. In § 9 steht: »Begeben sich Betroffene nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, teilt die untere Gesundheitsbehörde ihren Untersuchungsbefund der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt auf Anforderung mit.« In § 7 wird ausgeführt: »Die vorsorgende Hilfe soll insbesondere dazu beitragen, dass Betroffene rechtzeitig medizinisch und ihrer Krankheit angemessen behandelt werden und sicherstellen, dass zusammen mit der ärztlichen

und psychotherapeutischen Behandlung psychosoziale Maßnahmen und Dienste in Anspruch genommen werden.« Medizinische Behandlung im Sinne des SGB V und Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII sind an das Vorliegen von Diagnosen gebunden, deren Dokumentation zum gesetzlichen Auftrag gehört. In § 8 heißt es zu den ärztlichen Sprechstunden des SpDi: »Sie dienen dazu, im Einzelfall festzustellen, ob und in welcher Weise geholfen werden kann, ob eine Beratung Erfolg gehabt hat oder ob weitere Maßnahmen zu treffen sind.« Die Beurteilung der Frage, ob eine Beratung Erfolg gehabt hat, setzt deren Dokumentation voraus. Das bedeutet, dass auch dokumentiert wird, wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte nicht geplant ist.

Wo liegen die Grenzen der Dokumentation? Es darf nur das dokumentiert werden, was für die Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Der Umfang richtet sich nach den jeweils zu treffenden Rechtsgüterabwägungen und Entscheidungen. Der SpDi als Fachdienst für psychisch kranke Menschen muss auf jeden Fall möglichst schnell klären, ob die betroffene Person zur Zielgruppe gehört. In einer Krisensituation z.B. stellt sich die Frage, ob eine psychische Störung vorliegt und eine Unterbringung nach PsychKG durch die Vermittlung von Hilfen abgewendet werden kann. In solchen Fällen ist zu klären, ob der SpDi diese Hilfen selbst anbieten kann. Wer keine psychische Störung hat, sollte über allgemeine Beratungsangebote orientiert werden. Wenn der SpDi keine Leistungen nach SGB V erbringt, ist die umfängliche Dokumentation psychopathologischer oder biografischer Details auch nicht erforderlich. Die Vermittlung in eine Behandlung muss jedoch begründet werden mit Angaben zu Anamnese, Befund und vorläufiger Diagnose.

Wer darf auf die Dokumentation zugreifen? Aufgrund der innerbehördlichen Schweigepflicht ist bei SpDi in kommunaler Trägerschaft eine getrennte Aktenführung des SpDi notwendig. Die Fallakten des SpDi sind nur für dessen Mitarbeiter zugänglich, nicht aber für andere Abteilungen des Gesundheitsamtes, geschweige denn für andere Ämter der Stadt- bzw. Kreisverwaltung.

Wie lange müssen Unterlagen aufbewahrt werden? Aufbewahrungsfristen richten sich nach den jeweiligen Landesgesetzen, sofern diese dazu Aussagen machen. Ärztliche Unterlagen müssen laut Berufsordnung mindestens zehn Jahre nach dem letzten Kontakt aufbewahrt werden. Bei einer psychischen Erkrankung ist an längere Aufbewahrungsdauern zu denken, da über die gesamte Lebensspanne der Betroffenen hinweg die Möglichkeit besteht, dass Krisen auftreten. In solchen Fällen sollte man im Interesse der betroffenen Person auf frühere Erfahrungen zurückgreifen können, um unzweckmäßige Maßnahmen zu vermeiden.

Kontakt/Koordination:
Anna Stern • Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Nds. e. V. • Fenskeweg 2 • 30165 Hannover • Tel. 05 11/3 88 11 89 8 • E-Mail: anna.stern@gesundheit-nds.de

Kooperationspartner:

Psychiatrie
Verlag

Psychiatrie
Verlag

Psychiatrie
Verlag

Populschland

Psychiatrie
Verlag

Psy